

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 30 (1933)

Heft: 6

Artikel: Heimruf von Unterstützten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seinem Ursprung geistig ist, nicht körperlich lösen, ohne dadurch in noch größere Wirrnis hineinzugeraten. Diese Not ist ja so eng verbunden mit dem furchtbaren Materialismus, dem die Welt verfallen ist, und dessen Auswirkungen jetzt so grauenvoll sind. Was für ein wahnwitziger Gedanke wäre es, wenn man, um einen Ausweg aus der Not der Arbeitslosigkeit zu finden, die Menschen, welche jetzt scheinbar keinen Platz mehr haben in der Welt, vernichten wollte. Vielleicht muß nach einem großen Zusammenbruch eine Zeit kommen, da neue Lebensmöglichkeiten geschaffen werden, die auf andern Grundlagen als auf dem Boden des Materialismus aufgebaut sind. Dann wird das Wort: Platz für alle hat die Erde, kein Hohn mehr sein, und die Mütter werden ihre Kindlein nicht mehr als eine Not empfinden, sondern sie fröhlich hoffend und durch sie gesegnet dem Leben entgegentragen. Clara Fehrlin.

Heimruf von Unterstützten.

Nach Paragraph 27 des Armengesetzes ist die Armenbehörde berechtigt, Unterstützungen an die Bedingung zu knüpfen, daß die Unterstützungsbedürftigen ihren Wohnsitz in der Heimatgemeinde nehmen. Gegen solche Verfügungen kann Rekurs ergriffen werden. Eine Armenpflege wünschte Auskunft darüber, ob diese Bestimmung nicht dem Art. 45 der Bundesverfassung widerspreche, der die Niederlassungsfreiheit im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft gewährleistet. An der Armengemeinde war der Antrag gestellt worden, zwei auswärts wohnende Unterstützte heimzurufen, damit die Unterstützungsgelder innerhalb der Gemeinde verbraucht würden. Der Regierungsrat hält solchen Antrag für verfassungswidrig. Die in der Bundesverfassung Art. 45 garantierte Niederlassungsfreiheit kann auch einem Armengehörigen nicht ohne weiteres entzogen werden. Vielmehr muß jeder Fall für sich geprüft werden. Paragraph 27 des Armengesetzes kann nur in Verbindung mit Art. 45 der Bundesverfassung ausgelegt werden. Wenn ein Bürger in der Heimatgemeinde Arbeit und Verdienst bekommt, während er auswärts arbeitslos ist, wenn ein Kind bei geeigneten Verwandten untergebracht werden kann, kurz, wenn der Aufenthalt in der Heimatgemeinde für den Unterstützten viel besser und zweckmäßiger ist, so hat es die Armengemeinde in der Hand, die Unterstützung zu verweigern, worauf die (allerdings oft bedauerliche) Heimerschaffung nach Art. 45 B.V. gegeben ist. Aber auch in einem solchen Falle kann der Unterstützte immer noch Rekurs an die Armen- und Vormundschaftsdirektion und an den Regierungsrat ergreifen. Ein grundsätzlicher Beschluß einer Armengemeinde, künftig keine Unterstützungen mehr nach auswärts zu gewähren, müßte ohne weiteres kassiert werden. Die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit kann nur im Interesse des Unterstützten selber, nicht im Interesse der Armengemeinde erfolgen. (Aus den Verhandlungen des Regierungsrates des Kts. Glarus vom 11. Mai 1933.)

Bern. Möglichkeit des Wohnsitzwechsels. „I. Die Tatsache, daß eine Person bevormundet ist und in ihrem Lebenswandel beaufsichtigt werden muß, hindert sie nicht am Wohnsitzwechsel.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 20. Juli 1932.)

Aus den Motiven:

Aus den Akten geht hervor, daß im Herbst 1929 und im Herbst 1930 bei Familie Z. die Voraussetzungen zur Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten noch nicht vorlagen. Eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung liegt daher nicht vor. Aus dem Vorstehenden ergibt sich nämlich, daß E. Z. im Sommer 1929 in M. in bezahlter Stellung war; sie hatte auch in keiner Weise unterstützt werden müssen. Die Voraussetzung dauernder Unterstützungsbedürftigkeit lag daher in diesem Zeit-